

Beschluss zu SÄA 1: Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG

1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

5 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

10 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

15 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

20 2.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

25 Die Stimmen der Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten besetzt.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

30 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht² zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine divers sind
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind.

Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht³ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

² Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

³ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

- 5 Die Stimmen der Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- 10 Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

- 15 Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

- 20 Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- 25
- die Mitglieder der Bezirksleitung
 - je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Pfarrgemeinschaft

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

- 30 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht⁴ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

⁴ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

ODER:

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

5

Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

10

2.5.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

15

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

2.5.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht⁵ zu besetzen.

20

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - o die Mitglieder der Bundesleitung
 - o 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

25

Die Größe der Diözesandelelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Die Delegationen der Diözesanverbände sind geschlechtergerecht zu besetzen.

30

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

⁵ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

- beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - Der*Die Geschäftsführer*in der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen
- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäste mitbringen

3.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
 - den Bundesbeitrag
 - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses
- Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, in den Verwaltungsrat der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - von fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, aus vier unterschiedlichen Diözesanverbänden in den Verwaltungsrat der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Mitglieder des Wahlausschusses
 - der Kommissionsmitglieder
 - der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht

wahrnehmen und gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen können, delegiert der Bundesrat nach

- einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist

5

- Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern

10

3.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jedem Diözesanverband

15

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.

20

- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist
 - Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen
 - je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen

25

- 30 Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen. Der Bundeswahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäste zum Bundesrat einladen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts
- eine Geistliche Bundesleitung

35

3.3.1 Kommissionen

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Ziele
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

40

Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.

Kommissionen sind geschlechtergerecht⁶ zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt.

5 Mitglieder in Kommissionen können sein:

- gewählte Diözesanleitungen
- ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern
- ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG NRW

10 Mindestens ein Mitglied der Bundesleitung ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied in jeder Kommission und muss nicht gewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr Diözesanleitung oder Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern oder der KjG LAG NRW ist und sie von der entsprechenden Konferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz eine Beauftragung zur Weiterarbeit in der Kommission erhielt.

15 Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der entsprechenden Konferenz abgewählt wurde oder keine Beauftragung von der entsprechenden Konferenz ausgesprochen wurde.

3.3.2 Sachausschüsse

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe.

20 Die Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen vorgelegt.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht⁷ zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.

25

3.3.3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.

30 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.

⁶ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

⁷ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die von der Bundeskonferenz für ein Jahr gewählt werden. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht mit zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person zu besetzen. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

3.3.4 Delegationen

Delegationen im Verband

- 10 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht⁸ zu besetzen.

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

- 15 Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- • Delegationen mit zwei Delegierten:

- 20 Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).

- Delegationen mit drei Delegierten:

Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.

- Delegationen mit vier Delegierten:

- 25 Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

- Delegationen mit fünf Delegierten:

Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.

- Delegationen mit sechs Delegierten:

- 30 Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

⁸ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Delegationen auf Bundesebene

Delegationen können von der Bundeskonferenz zu folgenden Zwecken entsandt werden:

- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien des BDKJ-Bundesverbandes
- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien der FIMCAP
- 5 • Übernahme von Stimmrecht auf anderen Konferenzen / Versammlungen

falls die Bundesleitung nicht alle der ihr dort zustehenden Stimmen wahrnehmen kann.

Delegationen sind abhängig von der Gesamtanzahl der Stimmen der KjG auf der betreffenden Konferenz / Versammlung und sind paritätisch zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Konferenzen / Versammlungen zu geschlechterspezifischen Belangen.

- 10 • Die Bundeskonferenz oder der Bundesrat können ein in der Satzung definiertes Gremium, Sachausschuss oder Kommission mit der Besetzung der Delegation für ein anderes Gremium beauftragen.

- 15 • Kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, tritt das Nachrückverfahren in Kraft. Gibt es keine möglichen Nachrücker*innen mehr, delegiert der Bundesrat nach. Bei kurzfristigem Ausfall kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren. Die Parität ist bei diesen Regelungen zu berücksichtigen.

Bleibt die Stelle vakant, werden die Wahlen für die jeweils vakanten Plätze auf den kommenden Bundesräten durchgeführt. Bleiben auch hier die Plätze vakant, kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

- Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.
- 20

Bei 6 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

25